



# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

## Einführung

Bei Owens Corning ist unsere Strategie für eine verantwortungsvolle Lieferkette global in ihrer Reichweite und menschlich in ihrem Ansatz. Wir tragen dazu bei, eine globale Lieferkette zu schaffen, die sich auf gemeinsame Werte konzentriert, indem wir die Umwelt schützen, uns um die Menschen kümmern und die Gesellschaft stärken, während wir gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, erkennt Owens Corning die Bedeutung der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern an, um diese gemeinsamen Werte zu erreichen.

Bei diesem Ansatz lassen wir uns von den folgenden Grundsätzen leiten, die die Grundlage für unseren Verhaltenskodex für Lieferanten darstellen:

1. Die Geschäfte werden nach ethischen Grundsätzen und mit Integrität in Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften geführt.
2. Alle Menschen werden gleichberechtigt mit Respekt und Würde behandelt.
3. Die Menschen- und Arbeitsrechte, einschließlich Sicherheit, Gesundheit und Wohlergehen aller Arbeitnehmer, werden geachtet.
4. Die Arbeit erfolgt freiwillig und wird von Personen im entsprechenden Alter zu angemessenen Zeiten erbracht.
5. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter und dokumentierter Arbeitsbedingungen, und alle Arbeitnehmer werden angemessen entlohnt.
6. Nachhaltigkeit wird in die Geschäftstätigkeit integriert, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Gemeinwesen zu verringern.
7. Es werden Managementsysteme eingeführt, die die Leistung regeln und kontinuierliche Verbesserungen fördern.

## Zweck und Erwartungen

Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Owens Corning spiegelt unsere Verpflichtung zu integrem Geschäftsverhalten wider. Bei Owens Corning bedeutet Integrität, dass unser Verhalten unseren Worten entspricht; wir halten uns exakt an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien. Wir sind stolz darauf, dass wir unsere Geschäfte nach ethischen Grundsätzen führen und selbst den Anschein von Unredlichkeit vermeiden, und dass unsere Geschäftspartner unsere ethischen Grundsätze teilen.

Während Owens Corning versteht und respektiert, dass es unterschiedliche rechtliche und kulturelle Umgebungen gibt, in denen unsere Lieferanten ihre Geschäfte tätigen, bietet dieser Kodex eine Grundlage, um bei Vertragsentscheidungen und der Auswahl von Lieferanten zu unterstützen, und stellt einen Rahmen von Mindestanforderungen dar, die wir an unsere Lieferanten stellen.

## Geltungsbereich des Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Anforderungen in diesem Kodex gelten für alle Lieferanten, einschließlich:

- der gesamten Lieferkette von Owens Corning. Dies umfasst Lieferanten, die Owens Corning Waren und/oder Dienstleistungen direkt in Rechnung stellen, sowie Unterlieferanten, Subunternehmer und Rohstofflieferanten.

- aller Arten von Lieferanten, unabhängig von Größe und Anzahl der Mitarbeiter.
- aller Aspekte der Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten, einschließlich aller Abteilungen und Betriebe.
- aller Mitarbeiter der Lieferanten, einschließlich Festangestellte, Zeit- und Leiharbeiter sowie Akkord-, Lohn- und Stundenlohnempfänger, legale junge Mitarbeiter, Teilzeit-, Nacht- und Wanderarbeiter.

## **In diesem Kodex enthaltene Anforderungen und Aufforderungen**

Die Anforderungen und Erwartungen in diesem Kodex wurden entwickelt, um die Prinzipien des Verhaltenskodex von Owens Corning, gängige zugehörige Richtlinien sowie internationale Standards, Vorschriften und Konventionen zu berücksichtigen, die den internationalen Normen zu Menschenrechten, Umweltschutz und Arbeitspraktiken entsprechen. Der Kodex beschreibt die Erwartungen, die wir in Bezug auf die Tätigkeit unserer Lieferanten haben, und trägt zu unserem Engagement für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die wesentlichen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den Global Compact der Vereinten Nationen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bei. Eine vollständige Liste der Referenzen, die für die Entwicklung der Leitprinzipien und Anforderungen in diesem Dokument verwendet wurden, findet sich in Anhang 1.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten enthält zudem Aufforderungen, die sich auf etablierte internationale Standards und Konventionen beziehen. Uns ist bewusst, dass diese Aufforderungen ehrgeizige Erwartungen geweckt haben, um sicherzustellen, dass gefährdete Menschen und Umgebungen geschützt werden, und dass die heutigen Erwartungen zu künftigen Anforderungen werden. Wir ermutigen unsere Lieferanten, die Übernahme von Richtlinien zu erwägen, die sich auf die verschiedenen Aufforderungen beziehen, die im Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführt sind.

Durch die Geschäftsbeziehung mit Owens Corning verpflichten sich unsere Lieferanten, die Anforderungen durch die Anwendung eigener Managementsysteme, einschließlich Richtlinien, Prozesse und Verfahren, zu erfüllen. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, ihre eigenen Richtlinien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie dem Verhaltenskodex für Lieferanten entsprechen.

## **Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Lieferanten**

Die Lieferanten kooperieren bei allen Informationsanfragen von Owens Corning, um die Einhaltung der Anforderungen in diesem Kodex zu bestätigen. Owens Corning kann die Einhaltung unserer Anforderungen durch Selbsterklärungen, Due-Diligence-Prüfungen, Besuche vor Ort, Online-Bewertungen und Überprüfungen durch Dritte kontrollieren. Die Einhaltung dieses Kodex wird von Owens Corning auf der Grundlage des Risikos bewertet, einschließlich einer Bewertung der Größe des Lieferanten, der Art der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, des Landes, in dem der Lieferant tätig ist, und gegebenenfalls anderer Daten. Owens Corning behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten zu beenden, der die Anforderungen nicht erfüllt.

## **Berichterstattung über Verstöße**

- Lieferanten, die feststellen, dass sie eine Anforderung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Owens Corning nicht erfüllen, müssen je nach Auswirkung der Anforderung Verbesserungsmaßnahmen durchführen.

- Alle Beteiligten, einschließlich der Lieferanten, deren Mitarbeiter und Gemeinschaften, können tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex für Lieferanten über unsere Business Conduct Helpline melden. Die Meldungen sind vertraulich und können anonym eingereicht werden.
- Owens Corning wird die geäußerten Bedenken untersuchen und die Lieferanten beauftragen, diese Bedenken ebenfalls zu überprüfen. Lieferanten müssen bei solchen Untersuchungen behilflich sein und Zugang zu den erforderlichen Informationen gewähren.
- Wenn Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, müssen die Lieferanten Korrekturmaßnahmen und Pläne zur Behebung des Verstoßes sowie einen Zeitplan für deren Umsetzung erstellen und Owens Corning darüber informieren.

## **Kontaktdaten**

Sollten Sie Fragen haben oder eine gedruckte Version dieses Kodex benötigen, besuchen Sie bitte <http://owenscorning.com> oder wenden Sie sich an folgende E-Mail-Adresse:  
[suppliercodeofconduct@owenscorning.com](mailto:suppliercodeofconduct@owenscorning.com)

Für Lieferanten steht ein unabhängiger Kommunikationsweg bereit, um Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Unmöglichkeit der Einhaltung dieses Verhaltenskodex aufgrund von Handlungen eines Owens-Corning-Mitarbeiters zu melden, entweder über die unabhängige Help Line zu Geschäftsverhalten unter +1-800-461-9330 oder über <http://helpline.owenscorning.com>.

## **Dokumentenverlauf**

Owens Corning ist bestrebt, diesen Kodex kontinuierlich zu verbessern. Der Kodex wird bei wesentlichen Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die sich auf unsere Geschäftstätigkeit in einem beliebigen Land der Welt auswirken, oder in Fällen, in denen Owens Corning dies für erforderlich hält, entsprechend angepasst und/oder aktualisiert.

- Version 1.0: Veröffentlicht Juni 2010
- Version 2.0: Veröffentlicht Juni 2012
- Version 2.1: Veröffentlicht März 2013
- Version 3.0: Veröffentlicht Juni 2016
- Version 4.0: Veröffentlicht März 2019
- Version 5.0: Veröffentlicht November 2024

# **Geschäftsintegrität und -ethik**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei allen Geschäftsvorgängen ethisch und integer verhalten.

## **1. Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften befolgen.

- 1.1. Lieferanten müssen sich an alle geltenden Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Anforderungen halten, insbesondere zu Menschenrechten, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung sowie Handel und Zoll, und in deren Sinne handeln.
- 1.2. Lieferanten müssen das geistige Eigentum von Owens Corning und andere vertrauliche Informationen schützen und dürfen sie nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung an Dritte weitergeben und keine unrechtmäßigen Insidergeschäfte tätigen.
- 1.3. Lieferanten müssen die Rechte am geistigen Eigentum von Owens Corning respektieren und die Privatsphäre der Mitarbeiter und Kunden von Owens Corning und anderer Personen schützen.
- 1.4. Lieferanten müssen sich an die länderspezifische oder lokale Gesetzgebung, an die internationalen Normen, auf die im Kodex ausdrücklich verwiesen wird, oder an die spezifischen Standards von Owens Corning halten, je nachdem, welcher Standard Vorrang hat. Sollte es zu Konflikten zwischen der lokalen Gesetzgebung und internationalen Normen oder den Standards von Owens Corning kommen, wird vom Lieferanten erwartet, dass er Owens Corning darüber informiert.
- 1.5. Lieferanten und Auftragnehmer dürfen keine öffentlich zugänglichen Systeme für künstliche Intelligenz (KI) von Dritten verwenden, um unternehmenseigene oder vertrauliche Informationen zu verarbeiten oder KI-Protokolle zu erstellen.

## **2. Antikorruption**

Lieferanten dürfen Korruption nicht tolerieren

- 2.1. Lieferanten müssen ihre Verpflichtungen mit Integrität erfüllen und alle Antikorruptionsgesetze einhalten, einschließlich u. a. des United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA), des UK Bribery Act und des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung von Bestechung.
- 2.2. Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt einer Person, einschließlich eines Beamten oder Angestellten einer Regierung oder einer Person, die in offizieller Funktion im Namen einer solchen Regierung handelt, Geld anbieten, zahlen, versprechen oder die Zahlung von Geld oder irgendetwas anderem von Wert genehmigen, um eine offizielle Handlung oder Unterlassung zu beeinflussen, einen unzulässigen Vorteil zu erlangen oder um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten.
- 2.3. Lieferanten dürfen keine Zahlungen im Namen von Owens Corning tätigen (oder tätigen lassen).

## **3. Interessenkonflikte, Geschenke und Bewirtung**

Lieferanten müssen Interessenkonflikte jeglicher Art – tatsächlich oder dem Anschein nach – vermeiden.

- 3.1. Lieferanten müssen die Beschränkungen respektieren, die den Mitarbeitern von Owens Corning auferlegt wurden, um jegliche Beziehungen, Einflüsse oder Aktivitäten zu vermeiden, die die Fähigkeit von Owens Corning, objektive Geschäftsentscheidungen zu treffen, beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen scheinen.
- 3.2. Lieferanten dürfen keinen Bitten um Geschenke, Bewirtungen oder Gefälligkeiten jeglichen Werts von Owens-Corning-Mitarbeitern nachkommen.
- 3.3. Lieferanten sind verpflichtet, Owens Corning unverzüglich über alle potenziellen oder tatsächlichen Bitten um Geschenke, Bewirtung oder unzulässige Zahlungen über die Owens-Corning-Helpline zu informieren.

## **4. Kartell- und Wettbewerbsrecht**

**Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht einhalten.**

- 4.1. Lieferanten müssen ihre Geschäfte in voller Übereinstimmung mit den Kartellgesetzen und den Gesetzen zum fairen Wettbewerb tätigen, die in den Ländern gelten, in denen die Lieferanten ihre Geschäfte tätigen.
- 4.2. Lieferanten dürfen sich nicht an einer illegalen Zusammenarbeit mit Wettbewerbern beteiligen, einschließlich Angebotsabsprachen, Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder anderen verbotenen Praktiken, die den freien und fairen Wettbewerb einschränken. Zudem müssen Lieferanten ihre Geschäftsbeziehungen in ihren Büchern und Aufzeichnungen korrekt dokumentieren.

## **5. Handels- und Importbeschränkungen**

**Lieferanten müssen die Handels- und Importgesetze und -vorschriften einhalten.**

- 5.1. Lieferanten müssen alle Handelsgesetze und Zollvorschriften der Länder einhalten, in denen sie geschäftlich tätig sind, einschließlich der Kennzeichnung der Herkunftsländer, Länderembargos, Exportkontrollen und Beschränkungen für Geschäfte mit sanktionierten Unternehmen.

In Übereinstimmung mit unseren Anforderungen an Handel und Import werden die Lieferanten dazu angehalten:

zu erklären und zu gewährleisten, dass sie validierte Mitglieder des Programms „United States Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ (C-TPAT) sind, oder, falls sie nicht Mitglied sind, sie alle einschlägigen C-TPAT-Mindestsicherheitskriterien einhalten. (Link zur CBP-Website im Anhang)

## **6. Beschaffung und physische Warenlieferungen**

**Lieferanten physischer Waren müssen die Waren und Dienstleistungen verantwortungsbewusst und gemäß den vereinbarten Spezifikationen beschaffen und ausliefern.**

- 6.1. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle an Owens Corning gelieferten Produkte, Materialien und Dienstleistungen die vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der Qualitäts-, Leistungs- und Sicherheitsanforderungen, erfüllen.
- 6.2. Lieferanten müssen Informationen über die Leistung und die sichere Verwendung ihrer Produkte und Dienstleistungen weitergeben.
- 6.3. Lieferanten müssen alle eigenen und/oder untervergebenen Farmen, Mühlen, Anlagen, Fabriken, Minen und andere Standorte, die an der Herstellung von an Owens Corning verkauften Produkten beteiligt sind, kartieren und kontinuierlich überwachen und Owens Corning diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 6.4. Lieferanten müssen ihre eigene Richtlinie, ihren eigenen Kodex oder ein ähnliches Dokument mit gleichwertigen Grundsätzen wie denen im Verhaltenskodex für Lieferanten von Owens Corning für ihre eigenen Lieferanten anwenden.
- 6.5. Lieferanten müssen ihre Sorgfaltspflicht gegenüber der Umwelt und den Menschenrechten nachweisen, indem sie potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen, die sich aus ihren Aktivitäten ergeben oder direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in den Geschäftsbeziehungen in Zusammenhang stehen, systematisch identifizieren, verhindern, abmildern und berücksichtigen.
- 6.6. Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Rohstoffe (d. h. Holz und Mineralien), die für die Herstellung von an Owens Corning verkauft Produkte verwendet werden, in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und behördlichen Anforderungen beschafft werden, und gegebenenfalls die Richtlinie zu Konfliktmineralien und zur verantwortungsvollen Holzbeschaffung von Owens Corning befolgen.
- 6.7. Lieferanten müssen eine Risikobewertung (Kartierung der Lieferkette) für alle Hochrisikoprodukte, einschließlich Konfliktmineralien, durchführen.

- 6.8. Lieferanten müssen eine geeignete Strategie zur Risikominderung für diejenigen Lieferanten entwickeln, die bei der Bestandsaufnahme der Lieferkette als „risikoreich“ eingestuft wurden.

Owens Corning möchte seine Lieferanten dazu ermuntern, sich Branchenorganisationen anzuschließen, die die Sorgfaltspflicht in der Mineralienlieferkette umsetzen, oder Partnerschaften mit diesen einzugehen.

## **Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken**

Lieferanten müssen die Menschenrechte der Arbeitnehmer achten und sie mit Würde und Respekt behandeln. Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen zu Menschen- und Arbeitsrechten befolgen, einschließlich:

### **7. Gleichheit, Respekt und Würde**

Alle Arbeitnehmer müssen gleichermaßen mit Respekt und Würde behandelt werden, ohne jede Form der Diskriminierung.

- 7.1. Es darf keinerlei Diskriminierung in irgendeinem Aspekt des Beschäftigungsverhältnisses (Einstellung, Ausbildung, Entwicklung, Vergütung, Beförderung, Disziplin, Kündigung, Ruhestand) stattfinden.
- 7.2. Lieferanten müssen allen Bewerbern und Mitarbeitern gleiche Beschäftigungschancen bieten, Beschäftigungsentscheidungen frei von Voreingenommenheit treffen und einen Arbeitsplatz schaffen, der frei von Diskriminierung ist.

### **8. Kein(e) Belästigung und Missbrauch**

Alle Arbeitnehmer haben ein Recht auf ein Umfeld, das frei von Belästigung und Missbrauch ist.

- 8.1. Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf ein Umfeld, das frei von Belästigung und Missbrauch ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sexuelle und körperliche Belästigung sowie psychologischen, verbalen und physischen Missbrauch.
- 8.2. Die Lieferanten verpflichten sich, keine Toleranz gegenüber jeglichen Arten von Belästigung walten zu lassen.
- 8.3. Sie müssen Disziplinarmaßnahmen dokumentieren, kommunizieren und schulen und diese konsequent auf alle Mitarbeiter anwenden, um Belästigungen zu verhindern.
- 8.4. Es darf keine Toleranz für Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen geben, die sich zu Wort melden, um Vorfälle von Belästigung zu melden.

### **9. Verbot des Einsatzes von Kinderarbeit**

Alle Arbeitnehmer müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein, und alle jungen Arbeitnehmer müssen besonderen Schutz genießen.

- 9.1. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die unter sechzehn (16) Jahre alt oder unter dem Alter sind, in dem die Schulpflicht in dem entsprechenden Land endet, je nachdem, welches Alter höher ist.
- 9.2. Junge Arbeitnehmer (im Alter von 16 bis 17 Jahren) dürfen keine risikoreiche Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich ist oder die ihre Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, beeinträchtigen würde, einschließlich der Arbeit während Nachschichten oder Überstunden.
- 9.3. Junge Arbeitnehmer müssen offizielle Arbeitsverträge abschließen und für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden.

- 9.4. Wenn der Lieferant Kinderarbeit oder die Misshandlung junger Arbeitnehmer feststellt, muss er unverzüglich Abhilfe schaffen.

## **10. Bekämpfung moderner Sklaverei**

**Die Beschäftigung aller Arbeitnehmer muss auf freiwilliger Basis und zu beiderseitig akzeptierten Bedingungen erfolgen.**

- 10.1. Lieferanten dürfen keine Zwangs-, Sklaven-, Strafgefangenen-, Menschenhandels- oder Schuldnechtschaftsarbeit einsetzen.
- 10.2. Jede Arbeit muss freiwillig erfolgen, und jeder Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, sein Arbeitsverhältnis jederzeit zu beenden.
- 10.3. Lieferanten sind verpflichtet, alle Drittunternehmen zu überwachen, die sie bei der Anwerbung oder Einstellung von Mitarbeitern unterstützen, um sicherzustellen, dass Personen, die eine Beschäftigung bei diesen Lieferanten suchen, nicht durch Gewalt, Täuschung, Einschüchterung, Zwang oder als Strafe für das Vertreten oder Äußern bestimmter ideologischer Ansichten zur Arbeit gezwungen werden.
- 10.4. Lieferanten sind verpflichtet, die Kosten für die Anwerbung von Arbeitskräften oder andere damit verbundene Kosten zu tragen.

## **11. Angemessene Vergütung**

**Arbeitnehmer müssen angemessen entlohnt werden.**

- 11.1. Arbeitnehmer müssen Vergütungspakete erhalten, die Löhne, Überstundenzuschläge, Sozialleistungen und bezahlten Urlaub umfassen, die die gesetzlichen Mindeststandards erfüllen oder übertreffen.
- 11.2. Die Vergütungsbedingungen müssen dokumentiert und die geltenden Tarifverträge eingehalten werden.
- 11.3. Die Löhne der Arbeitnehmer müssen pünktlich, regelmäßig und vollständig gezahlt und vollständig dokumentiert werden, wobei die Bestandteile der Vergütung angegeben werden müssen.

## **12. Angemessene Arbeitszeiten**

**Die Arbeitszeiten müssen für alle Arbeitnehmer angemessen sein.**

- 12.1. Arbeitnehmer dürfen nur die regulären Arbeitszeiten und Überstunden leisten, die nach den Gesetzen des Landes, in dem sie beschäftigt sind, zulässig sind.
- 12.2. Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter und die Gehaltszahlungen müssen dokumentiert werden.

## **13. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

**Arbeitnehmer haben das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten.**

- 13.1. Alle Arbeitnehmer können eine Vertretung in Anspruch nehmen und ohne Zwang, Einmischung, Vergeltungsmaßnahmen oder Schikanen Tarifverhandlungen führen.
- 13.2. Lieferanten müssen alternative Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung und -organisation zulassen.

## **14. Landrechte**

**Die Eigentums- und Landrechte und -titel von Einzelpersonen und lokalen Gemeinden, einschließlich indigener Völker, müssen uneingeschränkt respektiert werden.**

## **15.Zugang zu Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfen**

Lieferanten müssen Mechanismen bereithalten, um Beschwerden von Mitarbeitern zu behandeln und Streitigkeiten beizulegen.

- 15.1.Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, Beschwerden vorzubringen und Streitigkeiten beizulegen.
- 15.2.Lieferanten müssen den Prozess des Beschwerdemanagements formell dokumentieren und kommunizieren.
- 15.3.Lieferanten müssen ihre Beschwerdemechanismen an den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausrichten und sicherstellen, dass ihre Systeme rechtmäßig, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent und mit den Gesetzen vereinbar sind.
- 15.4.Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Beschwerdemechanismen vertraulich sind, die Privatsphäre der Beschwerdeführer schützen und ein anonymes Melden von Beschwerden ermöglichen. Die Mechanismen müssen vor Vergeltungsmaßnahmen schützen und sicherstellen, dass auf Beschwerden zeitnah reagiert wird.
- 15.5.Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Beschwerdemechanismus von einer angemessenen Führungsebene überwacht wird und die Mitarbeiter im Beschwerdemanagement geschult werden.

Im Einklang mit unseren Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte und faire Arbeitspraktiken werden die Lieferanten zu Folgendem angehalten:

- **Gleichheit, Respekt und Würde**
  - Förderung und Verbesserung einer Kultur der Integration und Vielfalt über alle Aspekte des Arbeitsplatzmanagements hinweg.
- **Angemessene Vergütung**
  - Eine Versicherung abzuschließen, die die Arbeitnehmer im Falle von arbeitsbedingten Verletzungen, Unfällen, Krankheiten, Invalidität und Tod mindestens gemäß den lokalen Arbeitnehmerentschädigungsgesetzen absichert.
- **Angemessene Arbeitszeiten**
  - Eine Arbeitswoche darf nicht mehr als 60 Arbeitsstunden pro Woche einschließlich Überstunden umfassen.
  - Arbeitnehmern muss alle sieben Tage mindestens ein freier Tag gewährt werden.
  - Alle Überstunden müssen freiwillig geleistet werden.
- **Zugang zu Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfen**
  - Beschwerden nachgehen, um deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls betriebliche Verbesserungen vorzunehmen.
  - Vermittlung von Beschwerdemechanismen an externe Beteiligte wie lokale Gemeinschaften.
- **Landrechte**
  - Lieferanten dürfen sich nicht an irgendeiner Form von Landraub beteiligen.
  - Lieferanten müssen sich aktiv um die wirksame Umsetzung der freien, vorherigen und informierten Zustimmung („free, prior, and informed consent“, FPIC) bei allen Prozessen des Landerwerbs, der Landnutzungsplanung und der Landentwicklung bemühen und dies dokumentieren.
  - Lieferanten müssen die ökologischen und sozialen Auswirkungen bewerten, bevor sie eine Landnutzung ändern, und dabei die betroffenen Gemeinden

einbeziehen.

## **Gesundheit und Sicherheit**

Lieferanten müssen sich bemühen, Unfälle, Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit der Arbeit zu vermeiden und die Arbeitnehmer zu schützen.

### **16. Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer**

Lieferanten müssen sich bemühen, Unfälle, Verletzungen und Krankheiten im Zusammenhang mit der Arbeit zu vermeiden und die Arbeitnehmer zu schützen.

16.1. Lieferanten müssen die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz befolgen.

16.2. Lieferanten müssen über Verfahren und Systeme verfügen, um arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten sowie die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Stoffen zu verwalten, zu verfolgen und zu melden. Diese Verfahren und Systeme sollen das Melden von Problemen durch Arbeitnehmer, (ii) das Klassifizieren und Erfassen von Fällen von Verletzungen und Krankheiten, (iii) die Untersuchung von Fällen (iv) und das Durchführen von Korrekturmaßnahmen fördern.

16.3. Lieferanten müssen Richtlinien und Verfahren für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einführen, kommunizieren und regelmäßig aktualisieren, um eine sichere, saubere und gesunde Arbeitsumgebung zu erhalten.

16.4. Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern angemessenes Wissen und persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen, um Schäden zu vermeiden, und für eine angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbeschilderung sorgen.

16.5. Lieferanten müssen Notfallmaßnahmen und Fluchtwege bereitstellen, um Schäden für Leben, Umwelt und Eigentum zu minimieren.

16.6. Lieferanten müssen sicherstellen, dass die strukturelle Integrität und die Brandsicherheit von Baustellen regelmäßig überprüft wird und ermittelte Probleme behoben werden.

16.7. Lieferanten müssen eine sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung von Materialien sicherstellen, um Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen zu vermeiden.

16.8. Lieferanten müssen allen Arbeitnehmern einfachen Zugang zu kostenlosem Trinkwasser und sauberer, gepflegten Toiletten mit Handwaschmöglichkeiten mit fließendem Wasser und Seife bieten.

16.9. Wenn Lieferanten Unterkünfte für Arbeitnehmer bereitstellen, müssen sie sicherstellen, dass die Einrichtungen sauber und sicher sind, angemessene Fluchtwege bieten und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer erfüllen, einschließlich angemessener Heizung und Belüftung, ausreichender Privatsphäre, Zugang zu sauberer sanitären Anlagen, Trinkwasser und Lebensmittelvorräten.

In Übereinstimmung mit unseren Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit werden die Lieferanten dazu angehalten:

- sich das Ziel zu setzen, keine Unfälle zu verursachen;
- die Überwachung und Berichterstattung über die Leistung im Bereich Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten;
- eine Gesundheits- und Sicherheitskultur zu schaffen, die mit der Identität von Owens Corning „Safer Together“ übereinstimmt;

- Gesundheits- und Sicherheitspraktiken einzuführen und zu unterhalten, die das psychische Wohlbefinden berücksichtigen.

## **Umwelt**

Lieferanten müssen sich das Ziel setzen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die positiven Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Produkte auf die Umwelt zu fördern.

### **17. Verringerung der Umweltauswirkungen**

Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf eine Weise führen, die die Nachhaltigkeit einbezieht und die positiven Auswirkungen auf die Umwelt erhöht.

17.1. Lieferanten müssen sich an die geltenden Umweltgesetze, -vorschriften und -anforderungen zum Schutz der Natur, zum Schutz der Gemeinden, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Abfallreduzierung halten.

17.2. Lieferanten müssen die erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen einholen und aufrechterhalten und die Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt, einschließlich der Natur, der Biodiversität, des Wassers, der Luft, von Abfall und Treibhausgasemissionen, befolgen.

17.3. Lieferanten müssen Stoffe, die bei einer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, identifizieren, verwalten und reduzieren.

17.4. Lieferanten müssen Abfälle so lagern, handhaben, transportieren und entsorgen, dass die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und die Umwelt geschützt werden.

In Übereinstimmung mit unseren Umweltanforderungen werden die Lieferanten dazu angehalten:

- über ihre Umweltleistung zu berichten und Daten zum ökologischen Fußabdruck der verkauften Produkte zur Verfügung zu stellen;
- Ziele zu setzen und die Verringerung ihres ökologischen Fußabdrucks zu überwachen und ihre Umweltauswirkungen in den lokalen Gemeinschaften zu minimieren;
- ein Umweltmanagementsystem (EMS) zur Abschwächung negativer Umweltauswirkungen, zur Erfüllung von Compliance-Verpflichtungen, zur Verbesserung der Umweltleistung und zur Weitergabe von Informationen an relevante Interessengruppen einzurichten; wenn möglich, ihren Betrieb so zu zertifizieren oder ihre Managementsysteme so anzupassen, dass sie die internationalen Normen für Umwelt, Sicherheit und Energie, wie z. B. die ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001 erfüllen;
- Nachhaltigkeitspraktiken im gesamten Betrieb zu verankern, die auf Folgendes abzielen:
  - Verringerung des Abfallaufkommens und Reduzierung der Abfälle, die auf die Mülldeponie gelangen, auf null;
  - Verringerung der Treibhausgasemissionen und Umsetzung kohlenstoffneutraler Lösungen;
  - Reduzierung des Verbrauchs von Wasser;
  - Schutz und Förderung der Natur und der biologischen Vielfalt.

## **Anhang 1 – Referenzen**

Die Anforderungen in diesem Kodex beruhen auf internationalen Normen, Vorschriften und Konventionen, die weit verbreitet sind und mit ähnlichen Erwartungen anderer Unternehmen übereinstimmen. Nachfolgend finden Sie eine nicht vollständige Liste von Verweisen oder unterstützenden Informationen, die die grundlegenden Prinzipien und Anforderungen dieses Kodex untermauern.

- Global Compact der Vereinten Nationen
  - [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)
- Verhaltenskodex von Owens Corning
  - <http://www.owenscorning.com/acquainted/governance/ethics.asp>
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen
  - <http://www.unep.org/>
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)
  - <http://www.un.org/en/documents/udhr/>
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
  - [www.unglobalcompact.org/library/2](http://www.unglobalcompact.org/library/2)
- Wesentliche Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182) und Arbeitsnormen sowie die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
  - <http://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>
- Ergänzungsbereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken
  - <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/SupplementaryConventionAbolitionOfSlavery.aspx>
- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
  - <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ProtocolTraffickingInPersons.aspx>
- OECD-Übereinkommen über die Bestechungsbekämpfung von ausländischen Amtsträgern bei internationalen Geschäftstätigkeiten
  - <http://www.oecd.org/corruption/oecdantibriberyconvention.htm>
- Justizministerium der Vereinigten Staaten – Gesetz über ausländische Korruptionspraktiken
  - <http://www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa/>
- Das Bestechungsgesetz von Großbritannien (UK Bribery Act 2010)
  - <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents>
- OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten
  - <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/mining.htm>
- Listen der US-Regierung wie die „Specially Designated Nationals“-Liste und die „Blocked Persons“-Liste
  - <http://www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/>
- C-TPAT- und US-Zoll- und Grenzschatz-Mindestsicherheitskriterien
  - [CTPAT U.S. Importers MSC 2021 | U.S. Customs and Border Protection \(cbp.gov\)](https://www.cbp.gov/trusted-trader/c-tpat-u-s-importers-msc-2021)
- Initiative für ethischen Handel
  - <https://www.ethicaltrade.org/>
- Unternehmensgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung, erstellt von Transparency International:
- Der United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA), der UK Bribery Act und das OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung.

## Anhang 2 – Definitionen:

**Kinderarbeit** – Arbeit oder Dienstleistungen, die von Personen unter sechzehn (16) Jahren, dem Mindestalter für die Beschäftigung im entsprechenden Land oder dem Alter des Endes der Schulpflicht in diesem Land, je nachdem, welches höher ist, in Anspruch genommen werden.

**Strafgefangenenarbeit** – Jede Arbeit, die von einer rechtskräftig verurteilten Person in oder außerhalb einer Haftanstalt gemäß dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereähnlicher Einrichtungen und Praktiken, Artikel 1 und 7, verrichtet wird.

**Beschleunigungsgelder** – Eine kleine Bestechung, auch „Erleichterungs-“, „Beschleunigungs-“ oder „Schmiergeld“-Zahlung genannt; wird geleistet, um die Durchführung einer routinemäßigen oder notwendigen Handlung zu gewährleisten oder zu beschleunigen, auf die der Zahlende einen gesetzlichen oder sonstigen Anspruch hat.

**Zwangsarbeit** – Jede nicht freiwillig geleistete Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung von Strafen und/oder unter unangemessen belastenden Bedingungen abverlangt wird, wie z. B. die Herausgabe eines von der Regierung ausgestellten Ausweises, eines Reisepasses oder einer Arbeitserlaubnis oder andere Einschränkungen, die den freien Willen des Arbeitnehmers in Bezug auf die Arbeit beeinträchtigen.

**Lieferant** – Jede Organisation oder Einrichtung, die Owens Corning direkt Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, einschließlich Unterlieferanten, Subunternehmern und Rohstofflieferanten.

**Arbeitnehmer** – Alle Mitarbeiter der Lieferanten, einschließlich Festangestellte, Zeit- und Leiharbeiter sowie Akkord-, Lohn- und Stundenlohnempfänger, legale junge Mitarbeiter, Teilzeit-, Nacht- und Wanderarbeiter.

**Junge Arbeitnehmer** – Arbeit oder Dienstleistung, die von Personen im Alter von sechzehn (16) bis siebzehn (17) Jahren erbracht wird.

---